

# Unsere Hausordnung

## Vorwort

Am Schulleben des Humboldt-Gymnasiums sind Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, Dozentinnen und Dozenten der Rheinischen Musikschule, das Team der Übermittagsbetreuung, die Sekretärinnen, das Hausmeisterehepaar, die Mensamitarbeiterinnen, die Reinigungskräfte, eine Toilettenfachkraft und die Schwimmmeister der KölnBäder GmbH beteiligt. Darüber hinaus findet eine intensive Nutzung der Sportanlagen und Räumlichkeiten durch andere Schulen und Vereine statt.

Gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Toleranz sollten die Atmosphäre unserer Schule bestimmen und Grundlage unseres Zusammenlebens sein. Dann wird die Einhaltung der in unserer Hausordnung vereinbarten Regelungen für jeden selbstverständlich sein.

Die folgende Hausordnung soll den äußeren Rahmen für ein vernünftiges Zusammenwirken aller Gruppen und Personen abstecken. Die Hausordnung ist für jeden am Schulleben Beteiligten und auch für Besucher der verschiedenen Veranstaltungen verbindlich.

Sie wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen von der Schulkonferenz unserer Schule am 27.11.2014 beschlossen und gilt ab Dezember 2014.

## 1. Zutritt zum Gebäude

Die Schule wird in der Regel um 7:30 Uhr geöffnet. Ab 7:45 Uhr sind nach dem ersten Schellen die oberen Stockwerke des Altbaus zugänglich.

## 2. Nutzung der Unterrichts-, Verwaltungs-, Aufenthalts- und Gruppenräume

- a) Die Klassen sind grundsätzlich für ihre Klassenräume verantwortlich, die Mitarbeiter der Übermittagsbetreuung für ihre Gruppenräume. Beschädigungen an Räumlichkeiten und ihrer Ausstattung müssen unmittelbar nach ihrem Bekanntwerden dem Hausmeister, bei größeren Schäden der Schulleitung gemeldet werden. Mutwillig verursachte Schäden sind ersatzpflichtig.
- b) Der Verwaltungstrakt sollte von Schülerinnen und Schülern nur in eigenen Angelegenheiten aufgesucht werden. Die Sprechzeiten des Sekretariats sind für sie die großen Pausen.

## 3. Pausenordnung

- a) In den großen Pausen und in der Mittagspause verlassen die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume und die Gebäude. Die Lehrerinnen und Lehrer schließen die Räume ab.  
Nur die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen sich in den Pausen und in ihren

Freistunden in von der Schulleitung in Abhängigkeit vom Reinlichkeitszustand freigegebenen Räumen des D-Traktes sowie im Neubaufoyer aufhalten.

- b) Schüler und Schülerinnen, die nach einer großen Pause oder zur Anmeldung in der Übermittagsbetreuung den Raum wechseln, nehmen ihr gesamtes Material, welches sie im nächsten Unterricht oder im Rahmen der Betreuung benötigen, mit. Sie lassen ihre Ranzen oder Taschen weder in den Fluren noch in den Treppenhäusern, um die Aufsichten in ihrer Arbeit zu unterstützen, die Anforderungen des Brandschutzes zu erfüllen und um Diebstahlanreize zu vermeiden.
- c) In den großen Pausen und der Mittagspause ist den Schülern der Klassen 5 - 9 der Aufenthalt im Foyer des Altbaus nicht aber im Verwaltungstrakt gestattet. Der Schulkiosk kann während seiner Öffnungszeiten von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Die Mensa kann in der Mittagspause nur von Schülerinnen und Schülern genutzt werden, die dort zu Mittag essen. Mitgebrachtes Pausenbrot kann ebenfalls dort verzehrt werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Ranzen werden im hinteren Teil der Mensa abgelegt. Die Räumlichkeiten, in welchen die Übermittagsbetreuung stattfindet, können in der Mittagspause und während der darüber hinaus gehenden Betreuungszeiten nur von den jeweils zu betreuenden Schülerinnen und Schülern genutzt werden.
- d) In den Pausen dürfen nur Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II das Schulgelände verlassen. Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 - 9 ist erst nach Unterrichtschluss oder am Ende der Übermittagsbetreuung das Verlassen des Schulgeländes ohne Aufsicht erlaubt. Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 7 - 9 ist das Verlassen des Schulgeländes ohne Aufsicht in der Mittagspause und vor Nachmittagsveranstaltungen des Musikzweiges dann zu erlauben, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

#### **4. Nutzung des Schulgebäudes außerhalb des Unterrichts und der Betreuung**

- a) Keine/e Schüler/in darf im Altbau, Neubau oder auf den Gängen im Containertrakt spielen.
- b) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrer können mit Genehmigung der Schulleitung Schulräumlichkeiten nutzen. Die Belegung durch Unterricht und Betreuung muss jedoch beachtet werden.

#### **5. Benutzung des Schulhofs während der Bauarbeiten zum Erweiterungsbau**

- a) Das Befahren des Schulhofes mit Fahrzeugen aller Art, auch Rollbrettern, In-Line-Skates, Rollern und Kick-Boards ist in der Zeit von 7:30 bis 14:15 Uhr untersagt. Alle Fahrzeuge müssen auf dem Hof gesichert abgestellt werden, sobald geeignete Flächen bestimmt sind. Eine erneute Beschlussfassung zu diesem Punkt ist nicht erforderlich. Bei Diebstahl oder Beschädigung der Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung.
- b) Das Spielen auf dem Schulgelände darf den Unterricht nicht stören. Daher sind Ballspiele jeglicher Art nur in den Pausenzeiten und nachmittags zwischen 13:20 und 15:50 Uhr auf dem Sportplatz erlaubt. Vormittags dürfen nur weiche Bälle benutzt werden.
- c) Der kleine Hof zwischen G- und D-Trakt sowie die Laufbahn hinter dem D-Trakt bleiben während der Sperrung des Unterstufenhofes allein den Klassen 5 und 6 vorbehalten.

## 6. Ordnung und Sauberkeit

- a) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse, jeden Kurses und jeder Gruppe in der Übermittagsbetreuung sorgen dafür, dass ihre Unterrichts-, Gruppen und Aufenthaltsräume und die entsprechenden Flure sauber gehalten werden.
- b) Nach der letzten Unterrichtsstunde bzw. Gruppenstunde werden die Stühle hochgestellt und der Klassen-, Kurs- bzw. Gruppenraum sauber und ordentlich hinterlassen.
- c) Die Sauberhaltung der Toiletten ist im eigenen Interesse eine Selbstverständlichkeit. Zusätzlich gibt es während der Kernzeiten eine Toilettenfachkraft, welche diesen Bereich beaufsichtigt.
- d) Die Sauberhaltung des Schulhofs wird in einem besonderen Hofdienstplan geregelt. Jede Klasse muss innerhalb ihrer Hofdienstwoche in beiden großen Pausen und in der siebten Stunde die Höfe säubern.

## 7. Vertretungen

- a) Wenn eine Klasse oder ein Kurs länger als 5 Minuten ohne Lehrer bleibt, benachrichtigt ein/e Schüler/in, in der Regel der Klassensprecher oder die Klassensprecherin, die Schulleitung bzw. das Sekretariat. In dieser Zeit verbleiben die Schülerinnen und Schüler in oder vor ihrem Klassenraum.
- b) Für die Sekundarstufe II gilt die Regelung, dass die Schülerinnen und Schüler nach 15 Minuten das Recht haben zu gehen, wenn der Lehrer oder die Lehrerin nicht erschienen ist.

## 8. Sportbereich und Übermittagsbetreuung

Für den Bereich der Sportstätten und der Betreuung gelten ergänzend die dort ausgehängten Regelungen.

## 9. Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln und Medienwiedergabegeräten

- a) Der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln und Medienwiedergabegeräten ist für die **Unterstufe** während der Unterrichts- und Essenszeiten sowie während der Hausaufgabenbetreuung und in den Pausen untersagt; d.h. sämtliche angeführten Typen von Geräten sind nur ausgeschaltet und in einer Tasche verstaut mitzuführen. Einzig im Erholungsraum der Übermittagsbetreuung ist der Gebrauch elektronischer Kommunikationsmittel und Medienwiedergabegeräte in Abstimmung mit den Aufsichten zulässig.
- b) Für die **Mittelstufe** ist der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln und Medienwiedergabegeräten während der Unterrichts- und Essenszeiten (Speisesaal) sowie während der Hausaufgabenbetreuung auf dem Schulgelände untersagt. Nur auf den Verkehrsflächen (Gehwege) innerhalb der Sportplatzumzäunung südlich des Oberstufenpausenhofes und im Mittelstufenraum ist außerhalb der oben genannten Zeiten der Gebrauch für die Mittelstufe zulässig.
- c) Für die **Oberstufe** ist der Gebrauch von elektronischen Kommunikationsmitteln und Medienwiedergabegeräten während der Unterrichts- und Essenszeiten (Speisesaal) untersagt.

- d) Über begründete Ausnahmen für die Punkte a bis c entscheidet die Lehr- bzw. Aufsichtskraft im Einzelfall.
- e) Privates Fotografieren und Filmen ist auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung zulässig. Im Rahmen des Unterrichtes sind die Persönlichkeitsrechte zu wahren.
- f) Bei Verstoß gegen die oben angeführten Regeln ist die Lehr- bzw. Aufsichtskraft befugt, erzieherische Maßnahmen einzuleiten und das Gerät gegebenenfalls in Verwahrung zu nehmen (§53 Abs. 2 SchulG NRW). Das jeweilige Gerät wird im Sekretariat oder im Büro der Übermittagsbetreuung hinterlegt und wird in der Regel am Ende des Unterrichtstages zurückgegeben. Bei wiederholten Verstößen kann es auch länger einbehalten und die Rückgabe mit einem Elterngespräch verbunden werden. Der Einzug der Geräte wird seitens der Schule dokumentiert.
- g) Im Unterricht werden internetfähige elektronische Kommunikationsmittel und Medienwiedergabegeräte - mit Ausnahme von Personalcomputern und Notebooks im Rahmen des Medienkonzeptes - in der Erprobungsstufe nicht verwendet. Ab der Jahrgangsstufe 7 können diese Mittel bzw. Geräte im Unterricht steigernd eingesetzt werden.

## **10. Sonstiges**

- a) Das Anbringen von Plakaten und Aushängen bedarf - sofern es sich nicht um Informationen offizieller Schulgruppen in ihren Schaukästen handelt - der Genehmigung der Schulleitung.
- b) Auf dem Schulgelände besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Shishas und E-Zigaretten.